

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Mental Health (Psychische Gesundheit)“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 12.02.2007**

(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21.12.2015)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

- (1) <sup>1</sup>Der gebührenpflichtige Masterstudiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit)“ ermöglicht befähigten Studierenden im Anschluss an ein einschlägiges Hochschulstudium eine Qualifizierung für Berufspositionen mit komplexem Anforderungsprofil. <sup>2</sup>Ziel des Studiums ist es, dass die Absolventinnen/Absolventen für einschlägige Berufsfelder so qualifiziert sind, dass sie den Anforderungen in hervorgehobenen Positionen, in planend-steuernden und in wissens- und wissenschaftsba-sierten Positionen gewachsen sind.
- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang vermittelt Mental-Health-bezogenes Grundlagenwissen zu gesellschaftlichen, demografischen und institutionellen Sachverhalten und Veränderungen. <sup>2</sup>Er vermittelt auch analytische und operative Kenntnisse/Instrumente, um auf die entsprechenden Herausforderungen im Mental-Health Bereich reagieren zu können. <sup>3</sup>Ziel ist, dass die Absolventinnen/Absolventen präventive, kurative und re-habilitative Praktiken entwickeln, organisieren, umsetzen und evaluieren können.
- (3) Den Masterstudiengang kennzeichnet die curriculare Verknüpfung von Analyse-, Erklärungs- und Handlungswissen vor allem aus den Bereichen sozial- und gesundheitsbezogener Klassifikation, Diagnostik, Case Management und Hilfepla-nung.
- (4) <sup>1</sup>Das Masterstudium bereitet auf anspruchsvolle Tätigkeiten in den Bereichen inno-vativer Praxisentwicklung, Beratung und Forschung vor. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss

des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsstudium sein.

### **§ 3**

#### **Qualifikation für das Studium**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit)“ sind:
  1. der Nachweis eines mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums im Studiengang Soziale Arbeit oder einem anderen Studiengang, der in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen dieses Masterstudiums und seinen Forschungs- und Handlungsfeldern steht, z. B. Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Medizin und Public Health an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.
  2. Der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen qualifizierten praktischen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
  3. Der Nachweis der fachlichen Eignung für das Masterstudium im Rahmen einer Eignungsfeststellung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und sonstiger Abschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 1 entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 Satz 1 BayHSchG.

### **§ 4**

#### **Aufnahmeverfahren und Eignungsfeststellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgt auf Grund eines Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte und Dauer die Prüfungskommission festlegt. <sup>2</sup>Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind Grundlagenkenntnisse im Bereich der Struktur des Gesundheitsversorgungssystems, der Diagnostik und der psychosozialen Interventionsformen. <sup>3</sup>Hierbei muss die Bewerberin/ der Bewerber die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. <sup>4</sup>Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen/Professoren bewertet, die Lehraufgaben im Masterstudiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit) wahrnehmen. <sup>5</sup>Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

- (3) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern i. d. R. innerhalb eines Monats bekannt gegeben. <sup>2</sup>Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber abgelehnt, ist dies ihr/ihm gegenüber schriftlich zu begründen.
- (5) <sup>1</sup>Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. <sup>2</sup>Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

## § 5

### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. <sup>2</sup>Dies entspricht einem Vollzeitstudium von drei theoretischen Studiensemestern.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.
- (4) <sup>1</sup>Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München entsprechend Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Social Work) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 03.08.2006 in derzeit geltender Fassung. <sup>2</sup>Die Festlegung der im Einzelfall nachzuholenden Module erfolgt durch die Prüfungskommission, die sich dabei an den bisher fehlenden Kompetenzen einer Studienbewerberin/eines Studienbewerbers orientieren soll. <sup>3</sup>Fehlende Leistungspunkte i. S. des Satzes 1 können dabei grundsätzlich auch durch die Anrechnung außerhochschulischer Elemente, z. B. die berufliche Ausbildung und/oder die bisherige berufliche Tätigkeit, sofern diese mindestens den im praktischen Studiensemester des vorgenannten Bachelorstudienganges vermittelten Ausbildungsinhalten entspricht, ausgeglichen werden. <sup>4</sup>Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. <sup>5</sup>Sie sind bis zum Eintritt in das fünfte Studiensemester nachzuholen. <sup>6</sup>Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Mental Health immatrikuliert.

## § 6

### Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule für angewandte Wissenschaften München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen. <sup>3</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 45 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. <sup>2</sup>Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

## § 7

### Module und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Module des Studiums, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden) und die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher und mündlicher Prüfungsarbeiten sowie die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) <sup>1</sup>Alle Module des Masterstudienganges sind Pflichtmodule. <sup>2</sup>Diese sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich.

## § 8

### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen

Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache und dies nicht in der Anlage abschließend geregelt ist,

2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
3. nähere Bestimmungen, Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen und
4. Regelungen zur Ausgestaltung des Teilzeitstudiums.

## **§ 9**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>In der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit)“ gebildet, die aus drei Professorinnen/Professoren besteht und durch den Fakultätsrat bestellt wird. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

## **§ 10**

### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet Mental Health selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des fünften Semesters ausgegeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Wird die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, muss die Studentin/der Student im Rahmen eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer zu den Ergebnissen ihrer/seiner Masterarbeit und deren Einordnung in den Kontext von Mental Health und seinen Forschungs- und Handlungsfeldern Stellung nehmen.
- (5) <sup>1</sup>Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Masterarbeit mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Wiederholung muss die Masterarbeit spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Masterarbeit zur Bewertung vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Regelung des Absatzes 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0; (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (4) <sup>1</sup>Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. <sup>2</sup>Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

## **§ 12**

### **Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

## **§ 13**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses wird der akademische Grad „Master of Mental Health“, Kurzform: „MMH“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zu Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialarbeit in der Psychiatrie“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 26.09.2005. <sup>3</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2005 im Masterstudiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit)“ aufnehmen.

- (2) Studierende, die im Wintersemester 2005/06 mit dem Masterstudiengang begonnen haben, können anstelle der Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung auch die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 26.09.2005 wählen.

**Anlage:** Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

| 1)<br>Lfd.<br>Nummer | 2)<br>Module <sup>1)</sup>  | 3)<br>LVS<br><sup>1)</sup> | 4)<br>ECTS-<br>Kreditpunkte<br><sup>1)</sup> | 5)<br>Art der Lehrveran-<br>staltung <sup>1), 2)</sup> | 6)<br><u>Prüfungen:</u><br>Prüfungsform und<br>Dauer schriftlicher und<br>mündlicher Prüfungen<br>in Minuten <sup>1), 3)</sup> |
|----------------------|---|----------------------------|--|--|--|
| -                    | Einführung  | 8                          | 0  | SU   | -  |
|                      | <b>Modulgruppe I: Multidisziplinäre Grundlagen</b>                                    | <b>132 <sup>4)</sup></b>   | <b>16</b>                                    |  |  |
| Modul 1              | Gesundheits- und Sozialwissenschaften   | 48                         | 6  | SU   | StA  |
| Modul 2              | Biologische Psychiatrie   | 32                         | 4  | SU   | Kol, 20  |
| Modul 3              | Historische Entwicklungen, Mental Health und Ethik                                    | 44                         | 6  | SU   | StA  |
|                      | <b>Modulgruppe II: Diagnostik, Hilfeplanung und Intervention</b>                      | <b>84</b>                  | <b>12</b>                                    |  |  |
| Modul 4              | Bedürfnisorientierte Versorgung   | 24                         | 4  | SU   | KI, 180  |
| Modul 5              | Diagnostik und Hilfeplanverfahren   | 36                         | 4  | SU   | StA  |
| Modul 6              | Psychologie und Psychotherapie  | 24                         | 4  | SU   | Kol, 20  |
|                      | <b>Modulgruppe III: Sozialrecht, Sozialmanagement, Case- und Care-<br/>Management</b> | <b>120</b>                 | <b>16</b>                                    |  |  |
| Modul 7              | Rehabilitation und Sozialrecht  | 48                         | 6  | SU   | KI, 180  |
| Modul 8              | Sozialwirtschaft, Case- und Care-Management   | 32                         | 4  | SU   | StA  |
| Modul 9              | Finanzierung und Qualitätsmanagement  | 40                         | 6  | SU   | StA  |



| 1)<br>Lfd.<br>Nummer | 2)<br>Module <sup>1)</sup>   | 3)<br>LVS<br><sup>1)</sup> | 4)<br>ECTS-<br>Kreditpunkte<br><sup>1)</sup> | 5)<br>Art der Lehrveranstaltung <sup>1), 2)</sup> | 6)<br><u>Prüfungen:</u><br>Prüfungsform und<br>Dauer schriftlicher und<br>mündlicher Prüfungen<br>in Minuten <sup>1), 3)</sup> |
|----------------------|--|----------------------------|--|---|--|
|                      | <b>Modulgruppe IV: Sozialpsychiatrische Kompetenzen</b>                    | <b>104</b>                 | <b>14</b>                                    |   |  |
| Modul<br>10          | Ethnopsychiatrie und Forensik  | 36                         | 4  | SU  | Kol, 20  |
| Modul<br>11          | Posttraumatische Belastungsstörung   | 32                         | 4  | SU  | Kol, 20  |
| Modul<br>12          | Krisenintervention und Soziotherapie                                       | 36                         | 6  | SU  | Kol, 20  |
|                      | <b>Modulgruppe V: Wissenschaftliche Kompetenzen</b>                        | <b>64</b>                  | <b>12</b>                                    |   |  |
| Modul<br>13          | Methoden der Sozialforschung I   | 32                         | 6  | SU  | Kol, 20  |
| Modul<br>14          | Methoden der Sozialforschung II  | 32                         | 6  | SU  | KI, 180  |
|                      | <b>Masterseminar und Masterarbeit</b>                                      | <b>8</b>                   | <b>20</b>                                    |   |  |
| Modul<br>15a         | Hauptseminar   | 8                          |  | HS  |  |
| Modul<br>15b         | Masterarbeit   | ---                        |  |   | MA, Kol 30 <sup>5), 6)</sup> ;<br>vgl. § 9 Abs. 4  |
|                      | <b>Summe der Lehrveranstaltungsstunden und der ECTS-<br/>Kreditpunkte:</b> | <b>512</b>                 | <b>90</b>                                    |   |  |

### **Anmerkungen:**

- 1) Das Nähere regelt die Fakultät im Studienplan
- 2) Bei Seminaren kann im Studienplan Anwesenheitspflicht festgelegt werden.
- 3) Bei Note *nicht ausreichend* in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote *nicht ausreichend* erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote sowie die Bewertung der Masterarbeit mit der Note *ausreichend* oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- 4) Die Summe der LVS der Modulgruppe I ergibt sich aus den LVS der Einführungsveranstaltung und der Module 1 bis 3.
- 5) Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die (eigentliche) schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.
- 6) Das Kolloquium findet nur statt, falls die schriftliche Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.

### **Abkürzungen:**

|      |   |  |
|------|---|--|
| ECTS | = | European Credit Transfer and Accumulation System |
| HS   | = | Hauptseminar                                     |
| KI   | = | Klausur  |
| Kol  | = | Kolloquium                                       |
| LVS  | = | Lehrveranstaltungsstunden                        |
| MA   | = | Masterarbeit                                     |
| StA  | = | Studienarbeit                                    |
| SU   | = | seminaristischer Unterricht                      |